

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES
Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 15

21. Februar

2014

Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) hat der Kreistag am 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen

§ 1 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-319.164.304 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	332.536.833 Euro
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 Euro
mit einem Fehlbedarf von	13.372.529 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	906.502 Euro
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.273.001 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-41.216.260 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	33.943.259 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-15.683.300 Euro
mit einem Finanzierungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-14.776.798 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2014 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

34.083.259 Euro.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B enthalten von
700.000 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2014 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf

18.915.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

30.000.000 Euro.

§ 5 Hebesätze der Kreisumlage

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Kreisumlage	38,2 v.H. der Umlagegrundlagen,
Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	15,8 v.H. der Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage einschließlich des Zuschlages ist mit je 1/12 der Jahressollbeträge zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag am 16.12.2013 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7 Haushaltsvermerke

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen in folgenden Fällen geleistet werden:

1. mit vorheriger Zustimmung des Finanzdezernenten
 - a) überplanmäßig bis 25.000 Euro und
 - b) außerplanmäßig bis 15.000 Euro,
2. mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses
 - a) Ausgaben, die auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.
 - b) Sonstige Ausgaben, wenn sie
 - durch spezielle Einnahmen gedeckt sind oder
 - geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu 100 % bei Ansätzen bis zu 50.000 Euro, bis zu 30 % bei Ansätzen über 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro, bis zu 15 % bei Ansätzen über 500.000 Euro sowie außerplanmäßige Ausgaben bis 50.000 Euro.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Überplanmäßige Verpflichtungen (§ 102 Abs. 5 HGO) dürfen mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu 50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 250.000 Euro, 30 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 Euro.

In allen übrigen Fällen und bei außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 10 Haushaltsausgleich

Der Fehlbedarf des Ergebnishaushalts wird gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO aus Mitteln der aus Überschüssen der Vorjahre gebildeten Rücklage ausgeglichen

Hofheim am Taunus, den 16.12.2013

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

Michael Cyriax
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung und zum festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsplan der Volkshochschule Main-Taunus-Kreis sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kredite in Höhe von

34.083.259,-- €

(i.W.: "Vierunddreißig Millionen dreiundachtzigtausendzweihundertneunundfünfzig Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 der HKO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

18.915.000,-- €

(i.W.: "Achtzehn Millionen neunhundertfünfzehntausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO.

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von

30.000.000,00 €

(i.W.: „Dreißig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

4. den unter Ziffer 3 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Volkshochschule Main-Taunus-Kreis“ für das Wirtschaftsjahr 2014 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

431.000,-- €

(i.W.: "Vierhunderteinunddreißigtausend Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 sowie 105 Absatz 2 HGO.

Darmstadt, den 30. Januar 2014

(Siegel)

Regierungspräsidium Darmstadt

In Vertretung

Gez.

Rolf Richter

Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 24. Februar bis 4. März 2014 im Landratsamt in Hofheim, Am Kreishaus 1 - 5, Zimmer 3.002 öffentlich aus.

Hofheim, den 19. Februar 2014

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

Gez.
Michael Cyriax
Landrat